

Abwendungsvereinbarung

zwischen

den Stadtwerken Tübingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **swt** genannt -

und

[Kundendaten]

Vertragskonto:
Abnahmestelle:

Fällige Forderung: _____ **Euro**

- nachstehend **Kunde** genannt-

bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet.

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energie- und / oder Wasserversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG / § 19 Abs. 2 StromGVV / § 19 Abs. 2 GasGVV / 33 Abs. 2 AVBWasserV sowie zur weiteren Energie- und / oder Wasserversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG / § 19 Abs. 5 StromGVV / § 19 Abs. 5 GasGVV geschlossen:

§ 1 Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, den swt für erbrachte Energie- und / oder Wasserlieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs an der oben genannten Abnahmestelle mit dort näher bezeichnetem Vertragskonto insgesamt den oben genannten Gesamtbetrag einschließlich Zinsen und Nebenforderungen zu schulden.

Die swt verzichten auf die angekündigte Unterbrechung der Energie- und / oder Wasserversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung, in Raten gemäß dem als Anlage beigefügten Ratenplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Die swt behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

§ 2 Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Die swt verpflichten sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen. Diese sind insbesondere seine aktuellen monatlichen Abschläge in Höhe von Euro, erstmalig zum .

§ 3 Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber den swt zu erheben.

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von den swt eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde die swt vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

§ 4 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die swt berechtigt, die weitere Energie- und / oder Wasserversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die swt sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn die swt dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage beigefügten Ratenplan.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich swt und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und

Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können swt und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlage bedürfen der Schriftform.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071/157-300 oder an info@swtue.de.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

_____, den _____

Tübingen, den _____

Vorname Name
Kunde

Name
Stadtwerke Tübingen GmbH

Name
Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlage | Ratenplan

Rate	Fällig am	Betrag
1. Rate		Euro
2. Rate		Euro
3. Rate		Euro
4. Rate		Euro
5. Rate		Euro
6. Rate		Euro

Sollte während der Laufzeit des Ratenplans eine Jahres- oder Schlussabrechnung für das betroffene Vertragskonto erstellt werden, verändert sich der ursprüngliche Ratenplan dahingehend, dass die Raten neu ermittelt und aufgestellt werden. Die neu ermittelten Raten weichen der Höhe nach nicht von den ursprünglich vereinbarten Beträgen zum Nachteil des Kunden ab und werden im Anschluss Inhalt eines neuen Ratenplans, der als neue Vertragsanlage Bestandteil dieser Abwendungsvereinbarung wird.

Hinweis: Für diesen Fall bitten wir den Kunden, mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der swt unter Tel. 07071 / 157-214 Kontakt aufzunehmen oder sich bei Herrn Thomas Göhring unter thomas.goehring@swtue.de zu melden.